

## Geschäftsordnung für das HSB-Präsidium

### **1. Zusammensetzung des Präsidiums (Auszug aus der HSB-Satzung, § 10)**

#### *„§ 10 Das Präsidium*

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, weiteren fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie der / dem 1. Vorsitzenden des HSJ-Vorstandes.*
- (2) Die / der Präsident(in) und fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt; die / der Vertreter(in) des HSJ-Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Bestätigung verweigert, kann der HSJ-Vorstand ein anderes seiner Mitglieder in das Präsidium entsenden, welches der Bestätigung des Präsidiums bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die 1. Vorsitzende der HSJ vorzeitig ausscheidet.*
- (3) Das Präsidium regelt die Formalien seiner Beschlussfähigkeit und -fassung sowie die interne Aufgabenverteilung eigenständig in einer Geschäftsordnung.*
- (4) Mitglieder des Vorstandes und Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten können auf jeweilige Einladung des Präsidiums an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.*
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium selbst kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.“*

### **2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums**

- 2.1 „Dem Präsidium obliegt die Verantwortung für die politische und strategische Ausrichtung des HSB.“ (HSB-Satzung, § 11).
- 2.2 Das Präsidium repräsentiert in seiner Gesamtheit den Hamburger Sportbund und verantwortet die strategische Entwicklung des organisierten Sports in der Freien und Hansestadt Hamburg. Es beschließt programmatische Zielplanungen für die Weiterentwicklung der sport- und verbandspolitischen Handlungsfelder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mehrheitlich gefasst und einheitlich nach außen und innen vertreten. Das Präsidium handelt unter besonderer Beachtung der „Richtlinien zur Verbandsführung“.
- 2.3 Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören gem. § 11 der HSB-Satzung:
  - (1) „Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des HSB,*
  - (2) Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der jeweiligen Wahlperiode,*
  - (3) Berufung / Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie Berufung / Abberufung des Besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Die Dauer der Berufung kann maximal 5 Jahre betragen; wiederholte Berufungen sind zulässig.*
  - (4) Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes nach § 26 BGB,*
  - (5) Beratung und Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des*

- Vorstandes gemäß § 12 (2) b),
- (6) *Beratung und Vorlage des Jahresabschlusses des abgeschlossenen Geschäftsjahres und eines ausgeglichenen Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,*
  - (7) *Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern nach § 15,*
  - (8) *Berufung von zeitlich befristeten Kommissionen zur Beratung des Präsidiums in strategischen, politischen oder grundsätzlichen Fragen innerhalb der laufenden Amtsperiode,*
  - (9) *Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Stellenplans der Geschäftsstelle einschließlich desjenigen der Hamburger Sportjugend,*
  - (10) *Beschlussfassung von Ordnungen und Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind.“*
- 2.4 Zu den weiterhin zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften beschließt das Präsidium gem. §§ 12 (2.b) und 13 (3) der HSB-Satzung über:
- *„Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,*
  - *Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen, verpflichtenden Auswirkungen für den HSB / die HSJ und*
  - *Genehmigung von Einzel-Rechtsgeschäften im Gesamtwert von über EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des HSB / der HSJ hinausgehen (z.B. Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und Mithaftung für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss oder Änderung von Kredit- und/oder Kreditrahmenverträgen etc.).“*
  - *„Genehmigung“ bedeutet hier: vorherige Zustimmung.*
- 3. Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand nach § 26 BGB sowie Besonderem Vertreter nach § 30 BGB**
- 3.1 Das Präsidium nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Satzung, des Leitbildes und dieser Geschäftsordnung wahr. Es arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des HSB, von dessen Mitgliedern sowie dessen Mitarbeitenden vertrauensvoll zusammen.
  - 3.2 Das Präsidium beschließt die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und beruft diese. Es kontrolliert und beaufsichtigt die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand ist für die Umsetzung der strategischen und politischen Entscheidungen des Präsidiums zuständig. Daneben ist es Aufgabe des Vorstandes und der Geschäftsstelle, diese Entscheidungen umfassend und qualifiziert vorzubereiten. Bei der Entscheidungsfindung bringen Präsidium und Vorstand politisch-strategische und operative Belange unter der Prämisse der Umsetzungsorientierung miteinander in Einklang.
  - 3.3 Das Präsidium wird fortlaufend durch Bericht des Vorstandes über die Arbeit des Vorstandes und der HSB-Geschäftsstelle im Sinne des § 12 (2) der HSB-Satzung informiert. Sind aus den Informationen des Vorstandes noch Fragen offen oder Sachverhalte nicht oder unvollständig dargelegt, kann das Präsidium den Vorstand per Beschluss auffordern, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich die fehlenden Informationen nachzureichen.
  - 3.4 Das Präsidium beruft den Besonderen Vertreter nach § 30 BGB gemäß § 11 (3) der HSB-Satzung auf Vorschlag des HSJ-Vorstandes. Zielformulierungen, Kontrolle und

Aufsicht für und über den Besonderen Vertreter obliegen dem Vorstand der Hamburger Sportjugend. Der Besondere Vertreter ist für die Umsetzung der Entscheidungen des HSJ-Vorstandes zuständig.

- 3.5 Das Präsidium hat sich regelmäßig quartalsweise bzw. anlassbezogen durch Bericht des Besonderen Vertreters über die Arbeit des Besonderen Vertreters im Sinne des § 13 (1) der HSB-Satzung zu informieren. Sind aus den Informationen des Besonderen Vertreters noch Fragen offen oder Sachverhalte nicht oder unvollständig dargelegt, kann das Präsidium den Besonderen Vertreter per Beschluss auffordern, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich die fehlenden Informationen nachzureichen.

#### **4. Zusammenarbeit zwischen Präsidium und weiteren Organen**

- 4.1 Das Präsidium lädt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der HSB-Satzung frist- und formgerecht ein. Es bereitet die notwendigen Entscheidungen zusammen mit dem Vorstand vor und vertritt diese nach innen und außen. Das Präsidium kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Das Präsidium überwacht die Einladung des Hauptausschusses gemäß § 14 der HSB-Satzung durch den Vorstand. Es bereitet die notwendigen Beratungen und gegebenenfalls Entscheidungen mit dem Vorstand vor und vertritt diese nach innen und außen.

#### **5. Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Kommissionen**

- 5.1 Das Präsidium kann zur Beratung in strategischen, politischen oder grundsätzlichen Fragen innerhalb der laufenden Amtsperiode zeitlich befristete Kommissionen einberufen. Es bestimmt den Beratungsauftrag der Kommission und beruft deren Mitglieder. Nach Vorlage des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf einer festgelegten Zeit, spätestens zum Ende der Amtsperiode, wird die Kommission aufgelöst. Das Präsidium strebt bei der Berufung der Kommissionsmitglieder eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern an. Der Kommission sitzt ein Mitglied des Präsidiums vor, die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle.
- 5.2 Für grundsätzliche und besondere Fragen der HSB-Finanzwirtschaft kann das Präsidium eine dauerhafte Wirtschafts- und Finanzkommission bis zum Ende der Legislatur unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und der Mitwirkung des Vorstandes einsetzen.

#### **6. Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder**

- 6.1 Präsident/in
- Erste Repräsentanz des HSB nach innen und außen
  - Vorsitz und Leitung der Sitzungen des Präsidiums
  - Wahrnehmung der sportpolitischen Interessenvertretung
  - Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium
- 6.2 Fünf Vizepräsident/innen
- Repräsentation und politische Interessenvertretung des HSB bei offiziellen Anlässen auf regionaler und nationaler Ebene nach interner Abstimmung
  - Wahrnehmung von Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums

- Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin bei Abwesenheit
  - Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium
- 6.3 Vorsitzender der Hamburger Sportjugend
- Repräsentanz und Interessenvertretung der Hamburger Sportjugend
  - Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium

## **7. Vertretungsregelung**

- 7.1 Im Verhinderungsfalle wird die Präsidentin / der Präsident durch eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten oder ggf. durch den Vorstand vertreten. Hierzu wird jährlich wechselnd jeweils eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident benannt.
- 7.2 Die Sitzungen der Kommissionen werden von den jeweils festgelegten Präsidiumsmitgliedern geleitet. Im Verhinderungsfall regelt das betreffende Präsidiumsmitglied seine Vertretung selbst.
- 7.3 Bei personengebundener Vertretung in Gremien außerhalb des HSB hat das entsandte Präsidiumsmitglied eine Ehrenerklärung abzugeben, dass es auf Aufforderung des Präsidiums oder bei Ausscheiden aus dem Präsidium sein Mandat niederlegt.
- 7.4 In der Präsidiumssitzung kann im Verhinderungsfall das Präsidiumsmitglied der HSJ durch den Besonderen Vertreter nach § 30 BGB ohne Stimmrecht vertreten werden.

## **8. Sitzungen des Präsidiums**

- 8.1 Das Präsidium tagt grundsätzlich monatlich, mindestens jedoch einmal im Quartal. Es muss zusätzlich / außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern. Bei Bedarf beruft der Präsident weitere Tagungen ein. Die Einladung, Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sollten spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Präsidiumsmitgliedern vorliegen.
- 8.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 8.3 Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem / der Präsident/in. Im Verhinderungsfall wird der / die Präsidentin durch eine/n Vizepräsident/in gemäß Absatz 7.1 vertreten. Der / die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Geheim (schriftlich) ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder verlangt.
- 8.4 Nicht anwesende Präsidiumsmitglieder können sich an Entscheidungen und Beschlüssen des Präsidiums beteiligen, wenn sie zu in der Tagesordnung und durch Beschlussvorlagen ausgewiesenen Sachverhalten ihre Stimme fernmündlich durch Zuschaltung in der Präsidiumssitzung oder elektronisch per Email bis zu Beginn der Abstimmung abgeben.
- 8.5 Beschlüsse des Präsidiums können auch im elektronischen Umlaufverfahren per Email, telefonisch oder per Videokonferenz herbeigeführt werden. Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist das Vorliegen von mindestens vier Zustimmungen per Email bei einer Rückmeldefrist von einer Woche erforderlich. Nicht vorliegende Rückmeldungen werden als Enthaltung gewertet. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, bei der fehlende Rückmeldungen als Zustimmungen gewertet werden und / oder

die Rückmeldefrist verkürzt ist, ist nur zulässig, wenn alle Präsidiumsmitglieder dieser Verfahrensweise einstimmig vorher zugestimmt haben. Der gefasste Beschluss ist im Rahmen der nächsten Präsidiumssitzung zu Protokoll zu nehmen.

- 8.6 Ein Präsidiumsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem HSB und ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem HSB und ihm mittelbar oder unmittelbar betrifft.
- 8.7 Über alle Sitzungen des Präsidiums wird Protokoll geführt. Neben Ort, Zeit, Tagesordnung und Teilnehmer/innen hat das Protokoll mindestens alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten. Die Protokolle sind dem Präsidium und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und von diesem in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren und auf Verlangen den Präsidiumsmitgliedern jederzeit offen zu legen.
- 8.8 Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin bzw. seines Vertreters / seiner Vertreterin können bei Bedarf weitere Personen an der Präsidiumssitzung beratend teilnehmen.

## **9. Hinweise auf weitere Ordnungen / Richtlinien**

Für die Arbeit des Präsidiums sind insbesondere folgende Ordnungen und Richtlinien des HSB maßgeblich und zu berücksichtigen:

- Satzung
- HSB-Leitbild
- Kinder- und Jugendordnung
- Finanzordnung
- Richtlinien zur Verbandsführung
- Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB
- Entscheidungskompetenzen – Unterschriftenregelung

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

*Hamburg, 28.09.2016*